



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.7903 - LÖWEN
ENTERTAINMENT /
SAFARI HOLDING /
SCHMIDT GRUPPE
SERVICE /
GESELLSCHAFT FÜR
SPIELERSCHUTZ UND
PRÄVENTION***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 04/03/2016

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32016M7903***



Brüssel, 04.03.2016
C(2016) 1495 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An die Anmelder:

**Betr.: Sache M.7903 - LÖWEN ENTERTAINMENT / SAFARI HOLDING /
SCHMIDT GRUPPE SERVICE / GESELLSCHAFT FÜR SPIELERSCHUTZ
UND PRÄVENTION
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung
(EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 10/02/2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH („LÖWEN“, Deutschland), das zur Novomatic-Gruppe gehört, das Unternehmen Safari Holding Verwaltungs GmbH („Safari“, Deutschland), das von Ardian France SA kontrolliert wird, und das Unternehmen SCHMIDT Gruppe Service GmbH („SCHMIDT Service“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neugegründete Gemeinschaftsunternehmen Gesellschaft für Spielerschutz und Prävention mbH ("das GU", Deutschland).³

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 062 vom 18.02.2016, S. 14.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - LÖWEN: Herstellung und Vermietung von Geldgewinnspielgeräten, Produktion von Sportspielgeräten und Zubehör,
 - Safari: Betrieb von Spielhallen in Deutschland, die unter dem Namen LÖWEN PLAY firmieren,
 - SCHMIDT Service: Service- und Verwaltungsdienstleistungen im Bereich Fitnessstudios, Entertainmentcenter sowie Immobilien,
 - das GU: Dienstleistungen im Bereich Spielerschutz, Jugendschutz und Suchtprävention im Zusammenhang mit der Unterhaltungs- sowie Glückspielbranche.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe (a) und (c) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission
(unterzeichnet)
Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.